

38. Kann der Unternehmer, der für die Güte des hergestellten Werkes Garantie übernommen hat, die Beseitigung später eingetretener Mängel wegen der veränderten Wirtschaftslage verweigern?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1923 i. S. UG. R. (Wett.) w. Gewerkschaft G. (G.). VII 102/22.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1913 errichtete die Klägerin einen Schuppen. Das Dach wurde von der Beklagten eingedeckt. Für die Dichtigkeit der mit Ruberoid eingedeckten Dachfläche übernahm die Beklagte schriftlich eine Garantie von 10 Jahren und verpflichtete sich, etwaige während der Garantiezeit sich einstellende Undichtigkeiten in kürzester Zeit nach erfolgter Mitteilung auf ihre Kosten zu beseitigen, ausgenommen Beschädigungen infolge höherer Gewalt oder gewaltfamer mechanischer Einwirkungen.

Die Klägerin verlangt Beseitigung der Undichtigkeiten, die an den Nähten des Daches entstanden sind. Die Beklagte wurde vom Landgericht verurteilt, das Dach des Schuppens in einen der übernommenen Garantie entsprechenden Zustand zu versetzen und die dazu nötigen Ausbesserungen auf ihre Kosten auszuführen. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen, ebenso ihre Revision.

Gründe:

Der Unternehmer, der verspricht, für die Güte des hergestellten Werkes einzustehen, und sich verpflichtet, innerhalb bestimmter Frist auftretende Mängel des Werkes auf seine Kosten zu beseitigen, verstößt gegen Treu und Glauben, wenn er versucht, den Schaden, den das Werk infolge seiner, von ihm zu vertretenden mangelhaften Ausführung erleidet, entgegen seiner Garantiezusage auf den Besteller abzuwälzen, der nur im Vertrauen auf die zugesagte Garantie das Werk bestellt und abgenommen hat. Das Wesen des Garantievertrags würde geradezu verleugnet, wollte man zulassen, daß die Beklagte sich unter Berufung auf die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse einseitig von der übernommenen Garantie lossagen könnte, obwohl doch die Klägerin durch die Garantiezusage der Beklagten unbedingt gegen die Schäden, welche infolge mangelhafter Ausführung der Dacheinbedeckung eintreten könnten, gesichert werden wollte und sollte. Deshalb kann die Beklagte, da sie die Beseitigung der Mängel ihres Werkes nach Maßgabe ihrer Garantiezusage schlechthin auf ihre Kosten übernommen hat, nicht mit dem Einwande gehört werden, ihr könne nicht zugemutet werden, wegen der späteren Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ungeahnt höhere Kosten aufzuwenden, als sie im Zeitpunkt der Garantiezusage habe veranschlagen können.

Höchstens könnte in Frage kommen, ob nicht die Beklagte, wenn sie auch die Ausbesserung des Daches nach dem Garantieabkommen nicht ablehnen darf, wenigstens mit Rücksicht auf die veränderte Wirtschaftslage und die eingetretene Selbstwertung verlangen kann, daß die Klägerin zu den Kosten der Beseitigung der Undichtigkeit des Daches mit beitrage, widrigenfalls der Beklagten die Mängelbeseitigung nicht zuzumuten sei. Unter diesem Gesichtspunkte kommt allerdings in Betracht, daß die Beklagte für das mit der Garantie übernommene Risiko

ein besonderes Entgelt in ihre Forderung für die gesamte Dacheindeckung eingerechnet hat. Aber auf diese Tatsache kann die Beklagte sich nicht berufen. Denn es stehen sich hier insoweit nicht etwa noch unausgeglichene beiderseitige Leistungen und Gegenleistungen gegenüber, die kraft der Einwirkung der veränderten Verhältnisse unter Umständen einer besonderen Beurteilung unterliegen könnten. Vielmehr hat die Klägerin im Jahre 1913 nach Fertigstellung des Wertes der Beklagten alles, was diese zu fordern hatte, in dem damals noch geltenden Goldwerte des deutschen Geldes bezahlt, einschließlich des Betrags, den die Beklagte für das garantierte Risiko berechnet hatte. In solchen Fällen, wo eine Vertragspartei, wie hier die Klägerin, ihrerseits den Vertrag vollständig und vollwertig erfüllt hat, ist es aber, wie in der Rechtsprechung des Senats anerkannt ist, der Gegenpartei regelmäßig verwehrt, sich auf die später eingetretenen Änderungen der Wirtschaftslage zu berufen, um ihre Gegenleistung, sei es überhaupt zu verweigern oder auch nur von weiteren Leistungen der Klägerin abhängig zu machen. Alles, was die Revision vorbringt, um die sogenannte *clausula rebus sic stantibus* zugunsten der Beklagten zu verwerten, ist daher nicht beachtlich.

Die Fälle, die das Reichsgericht bisher unter dem Gesichtspunkte dieser Klausel beschäftigten, betrafen Verträge, bei denen die Leistung oder die Gegenleistung oder beide ganz oder zum Teil noch ausstanden. Hier aber handelt es sich um einen beiderseits in der Hauptsache erfüllten Vertrag, bei dem nur noch die Erfüllung einer Zusage des Unternehmers für einen nicht erwarteten Fall aussteht. Hat er sich zu dieser Zusage entschlossen, so ist er auch an ihr festzuhalten, selbst wenn ihm ihre Verwirklichung nicht vorhergesehene Schwierigkeiten bereitet: denn diese Gefahr hat er übernommen. Die Erwägungen, die das Reichsgericht bestimmt haben, den Grundsatz von der Wahrung der Verträge einzuschränken, treffen hier nicht zu, wo nur die Ausführung von Nachbesserungsarbeiten an einem längst fertig gestellten Werte in Frage steht.